

Fördergrundsätze Fonds Digital Für den digitalen Wandel in Kulturinstitutionen

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“ (www.kulturstiftung-bund.de/stiftung/foerderrichtlinien).

Mit dem Fonds Digital will die Kulturstiftung des Bundes Kulturinstitutionen motivieren und sie darin unterstützen, die digitalen Möglichkeiten und Herausforderungen der Gegenwart selbstbestimmt und gemeinwohlorientiert mitzugestalten und ihnen kreativ, aber auch kritisch zu begegnen. Leitmotiv ist die Frage, wie eine digitale Gesellschaft in Zukunft aussehen soll und welche Rolle Kulturinstitutionen bei ihrer Gestaltung spielen. Wie können Museen und Theater, Konzert- und Literaturhäuser auf die technologischen Innovationen reagieren? Welche Formen der Produktion, der Vermittlung und der Kommunikation mit ihren Besucherinnen und Besuchern sollen sie anwenden oder entwickeln?

Die Förderung im Fonds Digital ermöglicht Verbänden von mindestens zwei Kulturinstitutionen („**Verbund**“, siehe nachstehend auch Punkt 3) gemeinsam richtungsweisende digitale Konzepte und Vorhaben umzusetzen, mit neuen digitalen Ästhetiken und Ausdrucksformen zu experimentieren sowie die digitale Profilierung der Kulturinstitutionen voranzutreiben. Kulturinstitutionen werden animiert, Formen des kooperativen Arbeitens innerhalb der Institution und im Verbund mit anderen Kulturinstitutionen auszubauen. Der Fonds Digital befürwortet einen Open-Access, Open-Content und Open-Source-Ansatz in den geförderten Vorhaben. Die entwickelten digitalen Anwendungen und Quellcodes der Prototypen sollen so weit wie möglich anderen Kultureinrichtungen zur Nachnutzung zur Verfügung stehen. „**Empfehlungen zur Lizenzierung**“ sind **Anlage** dieser Fördergrundsätze (siehe nachstehend auch Punkt 8 e).

Die Kulturstiftung des Bundes stellt mit dem antragsoffenen Fonds Digital Mittel in Höhe von bis zu 13,2 Millionen Euro für die Jahre 2019 bis 2023 zur Verfügung. Programmbegleitend veranstaltet die Kulturstiftung des Bundes eine regelmäßig stattfindende Akademie für die geförderten Verbände und ihre Digitalen Partner.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Entwicklung und Umsetzung von digitalen Vorhaben auf der Grundlage des Konzepts, das die Kulturinstitutionen des Verbundes gemeinsam für die Antragstellung erarbeitet haben. Im Falle einer Förderzusage müssen die digitalen Vorhaben gemeinsam mit mindestens einem Partner aus dem Bereich der digitalen Entwicklung (im Weiteren „**Digitaler Partner**“, siehe zu diesem nachstehend auch Punkt 4) entwickelt und umgesetzt werden. Die strategisch-konzeptionelle Zusammenarbeit mit einem Digitalen Partner muss wesentlicher Bestandteil der Entwicklung und Umsetzung der digitalen Vorhaben sein.

Die digitalen Vorhaben (z.B. Plattformen, Virtual Reality und Augmented Reality Anwendungen, Apps, Games, interaktive Webseiten, Motion Capture, KI), müssen relevante Themen der beteiligten Kulturinstitutionen aufgreifen und/oder verknüpfen und neue Formate der Wissensvermittlung, der künstlerischen Produktion und Kommunikation mit Besucherinnen und Besuchern erproben. Gefördert wird die Entwicklung und Umsetzung digitaler Vorhaben in mindestens zwei der folgenden Bereiche:

- digitales Kuratieren
- künstlerische Produktion
- Vermittlung
- Kommunikation.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die ausschließlich auf die Digitalisierung von Sammlungsbeständen abzielen.

Die Projektlaufzeit muss vier Jahre betragen. Die **Entwicklung und Umsetzung** der digitalen Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein (zum Beginn siehe nachstehend Punkt 11).

Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

2. Antragsberechtigung

Je Verbund stellt eine Kulturinstitution den Antrag bei der Kulturstiftung des Bundes. Im Falle einer Förderzusage wird diese Kulturinstitution nach Abschluss eines Fördervertrages Zuwendungsempfängerin der Kulturstiftung des Bundes. Die Kulturstiftung des Bundes erlaubt die Weiterleitung (Nr. 12 WV zu § 44 BHO) von Fördermitteln durch die Zuwendungsempfängerin an eine oder mehrere weitere Kulturinstitutionen ihres Verbundes, jeweils nach Abschluss eines zuvor von der Kulturstiftung des Bundes genehmigten Kooperationsvertrages. Die antragstellende Kulturinstitution muss ihren Sitz in Deutschland haben.

3. Mitgliedschaft im Verbund

Mitglied eines Verbundes können gegenwartsorientierte Kulturinstitutionen in allen künstlerischen Sparten sein. Andere Kulturinstitutionen als die antragstellende können ihren Sitz auch außerhalb Deutschlands haben. Die Kulturinstitutionen müssen regelmäßig ein eigenes Haus mit künstlerischen Formaten bespielen, über einen künstlerisch-inhaltlichen Stab sowie über technische und personelle Infrastruktur verfügen und eine digitale Strategie für ihr Haus entwickelt sowie bereits digitale Angebote umgesetzt haben. Kultureinrichtungen, die über mehrere Häuser verfügen, sind antragsberechtigt, allerdings dürfen maximal zwei Häuser dieser Kultureinrichtung an dem

Verbund beteiligt sein, können aber zugleich auch gemeinsam als zwei Kulturinstitutionen einen Verbund bilden.

Die Rechtsform der Kulturinstitution (z.B. Verein, Zweckverband, Stiftung, GmbH oder gGmbH) ist für die Förderung durch die Kulturstiftung des Bundes unerheblich. Bei Kulturinstitutionen in Deutschland, die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden, muss die jeweilige Kommune, das Land oder der Bund regelmäßig finanziell am Betrieb oder Unterhalt beteiligt sein.

4. Digitale/r Partner

Der Verbund kann die Entwicklung und Umsetzung seiner digitalen Vorhaben gemäß Konzept gemeinsam mit nur einem oder auch mit mehreren Digitalen Partner/n realisieren. **Digitale Partner** können Forschungsinstitute, Agenturen oder Organisationen mit ausgewiesener digitaler Expertise sein. Aufgabe des/der Digitalen Partner/s ist, die Kulturinstitutionen des Verbunds bei der Weiterentwicklung und Umsetzung ihrer institutionellen Zielsetzungen und Leitfragen zu beraten, gemeinsam mit den Kulturinstitutionen digitale Vorhaben zu entwickeln und umzusetzen sowie die Kulturinstitutionen darin zu unterstützen, am Digitalen orientierte Veränderungsprozesse in den Kulturinstitutionen des Verbundes auszubauen und zu verstetigen. Spezifisch für den/die Digitalen Partner ist sein/ihr strategisch-konzeptioneller Beitrag. Neben der Kooperation mit oder der Beauftragung von Digitalen Partnern ist die Beauftragung weiterer Dienstleister möglich.

4. a) Auswahl des/der Digitalen Partner/s nach Förderzusage

Die Auswahl des/der Digitalen Partner/s muss unverzüglich nach Erhalt der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit der Förderzusage begonnen werden und spätestens zehn Monate nach Erhalt der Förderzusage abgeschlossen sein, um den Austausch und das gemeinsame Arbeiten der Verbünde und ihrer Digitalen Partner im Rahmen programmbegleitender Veranstaltungen der Kulturstiftung des

Bundes zu gewährleisten. Die Auswahl des/der Digitalen Partner/s und die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit ihm/ihnen kann je nach Art der digitalen Vorhaben und der Art der Beteiligung des Digitalen Partners daran im Wege der Kooperation oder im Wege der Beauftragung durch ein oder mehrere Verbundmitglieder erfolgen. Die zuvor genannte Auswahl-Frist über die Mitteilung des/der Digitalen Partner/s kann nur auf Antrag verlängert werden, ein Anspruch auf Fristverlängerung besteht nicht. Der Projektträger muss glaubhaft begründen, dass der Verzug bei der Auswahl des Digitalen Partners auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Der Projektträger muss zudem darlegen, dass im Fall einer Fristverlängerung eine erfolgreiche Projektdurchführung gewährleistet ist. Durch den Verbund können im Laufe der Durchführung des Vorhabens weitere Digitale Partner gewonnen werden. Die Gewinnung weiterer Digitaler Partner ist gegenüber der Kulturstiftung des Bundes anzeige- und zustimmungspflichtig.

4. b) Auswahl des Digitalen Partners vor Antragstellung

Die Auswahl des/der Digitalen Partner/s kann auch (muss jedoch keinesfalls) schon vor Antragstellung erfolgt sein oder erfolgen (etwa weil z.B. bereits ein Rahmenvertrag mit einem Digitalen Partner bestand oder im Vorfeld der Antragstellung geschlossen wird). In diesen Fällen kann der Digitale Partner an der Erarbeitung des Konzepts für die Antragstellung beteiligt werden.

Es müssen dann jedoch bereits bei der Auswahl des Digitalen Partners gegebenenfalls diejenigen für die jeweilige Kulturinstitution geltenden vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten worden sein, die bei Zugrundelegung des maßgeblichen Auftragswerts einzuhalten sind. Als maßgeblicher Auftragswert gilt dabei der Auftragswert, der sich ergibt, wenn nicht nur die Beteiligung des Digitalen Partners an der Erarbeitung

des Konzepts für die Antragstellung berücksichtigt wird, sondern auch die Beteiligung an der von der Kulturstiftung des Bundes möglicherweise später geförderten Entwicklung und Umsetzung der digitalen Vorhaben. Beauftragungen des oder andere Vereinbarungen über eine Kooperation mit dem Digitalen Partner im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts für die Antragstellung müssen sich auf ebendiese Konzepterarbeitung beschränken und dürfen die Parteien nicht bereits zur ganzen oder teilweisen Umsetzung der antragsgegenständlichen, bei positiver Förderentscheidung von der Kulturstiftung des Bundes geförderten Entwicklung und Umsetzung der digitalen Vorhaben verpflichten. Ausgaben für die Erarbeitung des Antragskonzepts sind, anders als spätere Ausgaben für die von der Kulturstiftung geförderte Entwicklung und Umsetzung ab Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, nicht zuwendungsfähig. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns, also des Beginns mit dem von der Kulturstiftung geförderten Projekts der Entwicklung und Umsetzung der digitalen Vorhaben vor Erhalt der Förderzusage, bleibt unberührt (siehe dazu nachstehend auch Punkt 11). Die antragstellende Kulturinstitution bestätigt durch ihren Antrag die Einhaltung dieser Vorschriften durch alle Mitglieder des Verbunds.

5. Projektleitung

Die geförderten Verbände müssen über die **gesamte Projektlaufzeit hinweg von Projektleiter/innen oder Projektbüros** begleitet werden, die Expertise in agilem Projektmanagement aufweisen. Die Projektleitung kann vom Stammpersonal der Kulturinstitutionen des Verbundes als Eigenleistung wahrgenommen werden. Sofern der Verbund für die Projektleitung die Einrichtung einer neuen befristeten Personalstelle vorsieht, muss diese organisatorisch an einer der Kulturinstitutionen des Verbundes angebunden sein. Sie kann im Kostenplan der beantragten digitalen Vorhaben berücksichtigt werden.

6. Fördersumme

Die **Fördersumme** der Kulturstiftung des Bundes beträgt insgesamt **bis zu 880.000 Euro** für einen Verbund **von zwei Kulturinstitutionen** und mindestens **einem Digitalen Partner**. Die Mindestantragshöhe beträgt 600.000 Euro.

Bei Verbänden mit mehr als zwei Kulturinstitutionen erhöht sich die o.g. maximale Fördersumme, die der Verbund beantragen kann, um jeweils bis zu 160.000 Euro pro weiterer Kulturinstitution. Die Mindestantragshöhe bleibt unverändert.

7. Eigen- und Drittmittel

Die Finanzierung muss einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten aufweisen. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung. Weitere Eigen- und/oder Drittmittel können eingebracht werden.

8. Antragstellung

Für die Einsendung des Förderantrags ist ausschließlich das auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellte Onlineformular zu verwenden.

Im Rahmen der Antragstellung müssen durch den Verbund die folgenden **Unterlagen** beigebracht werden:

a) **ein gemeinsam von den Kulturinstitutionen des Verbundes erarbeitetes Konzept**, das auf bis zu sechs Seiten insbesondere auf die folgenden Punkte eingeht:

(i) Mit welchen **Zielsetzungen** und leitenden **Fragestellungen** wollen die Kulturinstitutionen ihre Arbeit in mindestens zwei der

Bereiche digitales Kuratieren, künstlerische Produktion, Vermittlung und Kommunikation digital erweitern und institutionell ausbauen?

- (ii) **Darstellung der beabsichtigten Wirkung der digitalen Vorhaben auf die zukünftige Arbeit** der Kulturinstitutionen;
 - (iii) **Skizze möglicher digitaler Anwendungen und Formate**, um die o.g. Zielsetzungen zu erreichen;
 - (iv) Darstellung, wie die Partner des Verbunds planen, ihre **Zusammenarbeit** zu organisieren (ggf. mit Beispielen für konkrete kooperative Einzelformate).
-
- b) je Kulturinstitution Erläuterung der **Motivation für die Zusammenarbeit** (max. eine Seite);
 - c) Darstellung der **jeweiligen Kurzprofile, digitalen Strategien** sowie der bereits umgesetzten **digitalen Angebote** der am Verbund beteiligten Kulturinstitutionen (pro Kulturinstitution max. drei Seiten);
 - d) Falls bereits bei Antragstellung vorhanden: Darstellung des **Kurzprofils des/der Digitalen Partner/s** (max. eine halbe Seite);
 - e) je Kulturinstitution Darstellung des gegenwärtigen Umgangs (z.B. Strategie, bisherige Maßnahmen, Verwendung freier Lizenzen) mit dem Thema **Open-Access, Open-Content und Open-Source** sowie jeweils **Darstellung des zukünftig geplanten Umgangs** (pro Kulturinstitution max. eine Seite). Siehe dazu Anlage „Empfehlungen zur Lizenzierung“.
 - f) **Schriftliche Zusage über die angegebenen gesicherten Drittmittel**;
 - g) **Bestätigung der Hausleitungen der Kulturinstitutionen**, jeweils in ihrem Haus ein abteilungsübergreifendes Team für die Entwicklung und Umsetzung der digitalen Vorhaben einzurichten mit Nennung der beteiligten Abteilungen;
 - h) **Bestätigung der Hausleitungen der Kulturinstitutionen**, die Produktionsprozesse und Quellcodes der entwickelten Prototypen, deren inhaltliche Konzeption und Implementierung sowie daraus

gewonnene Erkenntnisse in geeigneten Formaten zu dokumentieren und zu veröffentlichen, um die Projektentwicklung und -ergebnisse für eine möglichst weite Nachnutzung in anderen Institutionen zu sichern;

- i) zweiseitiger **Kosten und Finanzierungsplan** (mit Ausgaben- und Einnahmenteil) unter Verwendung des von der Kulturstiftung des Bundes zur Verfügung gestellten Musters.

9. Antragsschluss

Antragsschluss für die einzureichenden Anträge ist **Montag, der 1. Juli 2019**. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit der eingereichten digitalen Vorhaben. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

10. Auswahlentscheidung

Über die **Auswahl der geförderten Verbände** entscheidet der Stiftungsrat voraussichtlich im Dezember 2019 auf Vorschlag des Vorstands der Kulturstiftung des Bundes, der hierfür die Empfehlungen einer **unabhängigen Fachjury einholt**, die in nichtöffentlicher Sitzung voraussichtlich im Oktober 2019 berät.

11. Projektbeginn

Bei vorliegender Förderzusage können die Entwicklung und Umsetzung die digitalen Vorhaben unmittelbar beginnen und müssen bis spätestens zum **31. Dezember 2023 abgeschlossen sein**. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt, also die Entwicklung und Umsetzung der digitalen Vorhaben, vor der Förderentscheidung durch die Kulturstiftung des Bundes bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden. Als reine Vorbereitungshandlungen außerhalb

der von der Kulturstiftung des Bundes geförderten Entwicklung und Umsetzung unschädlich sind Verträge im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts für die Antragstellung, sofern diese keine von der Förderentscheidung der Kulturstiftung des Bundes unabhängige Pflicht zur ganzen oder teilweisen Umsetzung des Projekts begründen (siehe dazu auch Punkt 4b).

12. Verlängerung des Durchführungszeitraumes

Ein Abschluss des geförderten Vorhabens kann in Ausnahmefällen auch über den 31. Dezember 2023 hinaus erfolgen. Der schriftliche Antrag auf Verlängerung des Durchführungszeitraumes, ist sachgerecht zu begründen und der Kulturstiftung des Bundes möglichst frühzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Ein Anspruch auf Anpassung des Durchführungszeitraumes besteht nicht. Die Kulturstiftung entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Erhöhung der Fördermittel ist ausgeschlossen.

13. Gültigkeit der Fördergrundsätze

Die Fördergrundsätze vom 06.05.2019 gelten in aktualisierter Form ab 1. November 2020. Änderungen sind vorbehalten.